

Prüfung zugrunde liegenden Verdachtshinweise in bezug zu den neuen von Bedeutung sein können und dann unter Umständen erneut mit zum Gegenstand der Verdachtshinweisprüfung werden können.

c) Die strafprozessuale Verwertbarkeit von Aussagen  
Verdächtiger und daraus resultierende Anforderungen  
an die Protokollierung

Die sich an die strafprozessuale Verwertbarkeit von Verdächtigenaussagen ergebenden Anforderungen sind nur ausgehend von Ziel- und Aufgabenstellung sowie Wesen des strafprozessualen Prüfungsstadiums und der damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstellung des Verdächtigen richtig einzuordnen. Die begründete Ausklammerung des strafprozessualen Prüfungsstadiums aus dem sozialistischen Strafverfahren und die Rechtsstellung des Verdächtigen verbieten die Anerkennung der Verdächtigenaussage als ein den im § 24 StPO genannten, gleichgestelltes Beweismittel.

Das resultiert konsequent daraus, daß der Verdächtige seine Aussagen grundsätzlich nicht in Kenntnis eines staatlichen Schuldvorwurfs (der ohnehin auch nicht gerechtfertigt wäre) und somit in bewußter Wahrnehmung der konkreten, ansonsten mit einem Schuldvorwurf verbundenen Richtung der vom Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen angestrebten Aufklärung einer (wahrscheinlich) vorliegenden Straftat tätigen kann. Ist sich der Verdächtige auch in aller Regel des grundsätzlichen staatlichen Verfolgungsinteresses bewußt, verbietet die Gewährleistung seiner Rechtssicherheit trotzdem, die oftmals in Unkenntnis der über mitzuteilende Verdachtshinweise hinausgehenden tatsächlichen Verdachtsgründe getätigten Aussagen als den Aussagen Beschuldigter gleichgestellte Beweismittel anzusehen.